

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 30 (1964)
Heft: 1-2

Artikel: Im Dienste der sozialen Landesverteidigung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keitsgefühlen zu verzagen. Es ist deshalb wichtig, mit Waffen ausgerüstet zu sein, die dem Feinde im wesentlichen ebenbürtig sind. Gerade im beweglichen Gefecht, in ungewissen Lagen, im schnellen Handeln und Entschluss können Initiative und Entschlusskraft,

Intelligenz und Individualismus unseres Volkes zur vollen Geltung gelangen. Wir sind es daher unseren Soldaten schuldig, sie entsprechend auszurüsten, selbst wenn es viel Geld kostet.

Im Dienste der sozialen Landesverteidigung

H. A. Im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1964, betitelt «Der Weg der Schweiz 1914 bis 1964», in dem zahlreiche Persönlichkeiten verschiedenster Wissens- und Fachgebiete zum Worte kommen, werden vom Bundesstadtredaktor des Zürcher «Tages-Anzeigers», Hugo Faesi, auch die Konstanten und Wandlungen unserer Wehrbereitschaft behandelt. In diesen beachtenswerten Ausführungen wird als neuer Pfeiler unserer Abwehrbereitschaft eingehend auch die soziale Landesverteidigung erwähnt, um auf die tiefgreifenden Wandlungen der Auffassungen und die gewaltige Ausweitung des Werbegriffes in unserer glücklicherweise so pragmatischen Demokratie hingewiesen, die gezeichnet sind durch das radikale Umlernen des ganzen Volkes und seiner Behörden bis hinauf in die höchsten Armeestellen in bezug auf die Wichtigkeit der sozialen Stabilität. Es wird darauf verwiesen, dass die schweren Notlagen für die sozial Ungeschützten während der ersten Grenzbesetzung, der Generalstreik 1918, die Krisenzeiten der dreissiger Jahre, verbunden mit der Bedrohung der Demokratie durch die Diktaturstaaten im Norden und Süden, es zustandegebracht haben, dass man sich endlich hüben und drüben in der Lösung sozialer Misstände fand. Der geduldigen Aufbauarbeit der Gewerkschaften war es zu verdanken, dass die Beförderung des Arbeitnehmers vom blosen Lohnfaktor im Betrieb zum Mitarbeiter weiter voranschreiten konnte und anstelle der früheren Befehlung die heute nicht mehr wegzudenkende Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trat; das auf der Ebene des menschlichen Verständnisses und der Einsicht in die Verantwortung auf beiden Seiten für Betrieb und Produktion als Stützen der Gesamtwirtschaft. Dies alles führte dazu, dass man in Wirtschaft und Politik den Sozialproblemen immer grösere Wichtigkeit beimaß.

Der Verfasser erwähnt auch den Siegeszug der Gesamtarbeitsverträge in der Zwischen- und Nachkriegszeit als Zeichen dieser neuen geistigen Einstellung und der neuen Sozialstruktur. Der Ausbau der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen und betrieblichen Unfallversicherung, der privaten und beruflichen Krankenkassen und die Einführung der AHV benötigten fast genau eine Generation. Auch die Einführung einer genügenden Erwerbsversicherung für die Wehrpflichtigen brauchte ein Vierteljahrhundert, denn von «nichts» der Grenzbesetzung 1914 bis 1918 bis zur ersten Erwerbsersatzregelung 1940 vergingen 26 Jahre. Aus dem durch die Arbeitnehmer und Arbeit-

geber geäufneten Fonds der Erwerbsersatzordnung entstand dann nach dem Kriege die AHV.

Die Revision der Militärversicherung erfüllte endlich berechtigte Wünsche

In seinen Ausführungen wies Major Hugo Faesi auch darauf hin, dass die Verbesserung der gänzlich ungenügenden Militärversicherung ein halbes Jahrhundert brauchte, um darzulegen, dass die Mühlen der ältesten Demokratie der Welt langsam mahlen, um aber gleich beizufügen: «Immerhin: sie mahlen gut!»

Die Revision des Militärversicherungsgesetzes wurde in der Wintersession der eidgenössischen Räte glücklich unter Dach gebracht, um damit auch eine jahrelange Arbeit der Patientenverbände, wie des Bundes Schweizer Militärpatienten und des Eidgenössischen Wehrbundes, zum Abschluss zu bringen und zu honorieren. Bereits die Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1963 brachte den Beweis, dass die Expertenkommission gute Arbeit leistete und die wichtigsten von ihr aufgestellten Forderungen berücksichtigt wurden. Es ergab sich aber die Notwendigkeit, einige noch nicht berücksichtigte Wünsche noch der ständerratlichen Kommission vorzulegen, und beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates weitere Verbesserungen beigelegt und damit ein Revisionswerk geschaffen, das bei den Wehrmännern und auch bei den Patientenverbänden allgemein befriedigt.

Die Revision des Militärversicherungsgesetzes bringt nun folgende wichtige Verbesserungen:

Erweiterung des Kreises der Versicherten

Während das bisher geltende Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) neben den Vollversicherten (Krankheit und Unfall) eine Kategorie von nur gegen Unfall versicherte kannte, sollen nun alle der Militärversicherung unterstellten Personen und Verrichtungen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Diese Erweiterung betrifft vor allem die im freiwilligen ausserdienstlichen Einsatz stehenden Wehrmänner, was besonders erfreulich ist.

Neu ist nun, dass auch alle im Zivilschutz eingesetzten Frauen und Männer der Militärversicherung unterstellt werden, was administrativ die billigste Lösung ist, nach aussen aber auch die Gleichwertigkeit von militärischer und ziviler Landesverteidigung unterstreicht.

Verbesserung für die mit Arztzeugnis einrückenden Wehrmänner

Die volle Leistung der Militärversicherung für Versicherte, die mit einem Arztzeugnis einrücken, werden nun während zwölf Monaten gewährt, nachdem es bisher nur sechs Monate waren. Nachdem regelt sich die Haftung nach dem Ausmass des vordienstlichen Leidens und der allfälligen Verschlimmerung durch den Dienst.

Kürzung der Hinterlassenenrenten wegen Selbstverschuldens des Versicherten

Wenn eine schuldhafte Herbeiführung eines Schadens vorliegt, dürfen die Hinterlassenenrenten nur gekürzt werden, sofern ein Verbrechen vorliegt. Die maximal mögliche Kürzung beträgt einen Drittel der von Gesetzes wegen zustehenden Rente.

Berechnung des Krankengeldes nur noch nach dem entgangenen Verdienst

Für die Berechnung des Krankengeldes ist inskünftig nur noch der entgangene Verdienst massgebend, nicht mehr wie früher der Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Anrechenbarer Verdienst / Minimum und Maximum

Das Maximum des für die Festsetzung des Krankengeldes, beziehungsweise bei der Invalidenpension anrechenbaren Jahresverdienstes betrug bisher 18 000 Franken; nach dem Gesetz aus dem Jahre 1949 ursprünglich nur Fr. 11 000.— und dann in der «kleinen Revision» 1959 auf Fr. 18 000.— erhöht. Der Nationalrat hat nun den anrechenbaren Verdienst nochmals auf Fr. 21 000.— heraufgesetzt. Das Minimum beträgt neu Fr. 250.— pro Jahr, gegenüber früher Fr. 150.—.

Integritätsrenten

Bisher konnten nur bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sogenannte Integritätsrenten ausgerichtet werden. In der Neufassung des Artikels 23 wurde das Wort «erheblich» statt «schwer» eingefügt, womit sich eine Erweiterung des Anwendungsbereiches ergibt.

Zusätzliche Entschädigung für Selbständigerwerbende

Wichtig ist die in Artikel 27 vom Nationalrat beschlossene zusätzliche Entschädigung für Selbständigerwerbende, was eine Art Betriebsbeihilfe ist, sofern der Betriebsinhaber sonst infolge langer Krankheit, Kurzeit oder Spitalaufenthalte stark verschulden müsste. Eine Rückerstattung dieser zusätzlichen Entschädigung ist vorgesehen.

Erhöhung der Bestattungsentschädigung

Die in Artikel 28 vorgesehene Bestattungsentschädigung wurde auf Fr. 2000.— erhöht, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe erfolgt. Bei militärischer Bestattung beträgt diese Entschädigung neu Fr. 1200.—, gegenüber früher Fr. 1000.— und 500.—.

Hinterlassenenrenten

Die Rente für Witwen ohne Kinder wird auf 50 Prozent des anrechenbaren Verdienstes erhöht, nachdem sie früher nur 40 Prozent betragen hatte. Die Gesamtpension für Witwen mit unmündigen Kindern beträgt neu:

- 65 Prozent für Witwen mit einem Kind
- 70 Prozent für Witwen mit zwei Kindern
- 75 Prozent für Witwen mit drei und mehr Kindern.

Kinderrenten

Bisher wurden die Kinderpensionen bis zum 18. Altersjahr, beziehungsweise bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Nach neuer Regelung wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Nachfürsorge

Ganz allgemein sind die Nachfürsorgeleistungen, wie sie in Artikel 39 vorgesehen sind, verbessert worden.

Genugtuung (tort moral)

Neu aufgenommen wurde die Entschädigung für seelischen Schmerz, die jedoch nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen Teilhaftung

Nach dem bisher geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig», also entsprechend dem Grad der Befindlichkeit, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzen. Es wird somit der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, das heißt weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag

Durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100 Prozent des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände

Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit gebo-

ten, seine Klage an das Kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der Dauerpension

Ein von den Militärpatienten schon lange vertretenes Postulat, die Neufestsetzung der Dauerpension, ist in Erfüllung gegangen. In den Uebergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Einkommen neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese Ueberprüfung kann aber nur in Etappen vorgenommen werden,

und man rechnet damit, dass die Militärversicherung für die Neufestsetzung aller heute bestehenden Dauerpensionen rund zwei Jahre benötigen wird.

Das sind die wesentlichen Neuerungen des revisierten Militärversicherungsgesetzes, das heute, wie bereits erwähnt, im Dienste der sozialen Landesverteidigung stehend, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat und unseren Wehrmännern, ob sie nun im obligatorischen Dienst stehn, oder sich ausserdienstlich und freiwillig weiterbilden, die Gewissheit gibt, dass nicht nur sie selbst gegen Schäden versichert sind, sondern auch für ihre Angehörigen gut gesorgt wird. Es kommt daher von nicht ungefähr, dass im Budget des Eidgenössischen Militärdepartements für die Militärversicherung 1964 rund 59 Millionen Franken eingesetzt sind, gegenüber 53 Millionen 1963.

Jährlich 1800 Millionen für unser Militärbudget

Oberst Strässle legte als Präsident der Gesellschaft den Jahresbericht des Dachverbandes der im Kanton Zürich tätigen lokalen Offiziersgesellschaften vor. Die Armee steht seit zwei Jahren in der Phase der Konsolidierung der Reorganisation von 1961. In den praktischen Truppendiensten hat sich gezeigt, dass die Grundkonzeption der Armeereform richtig und zweckmässig ist. Noch ist aber nicht alles notwendige Material beschafft und eingeführt, und der Vorstand der KOG hat sich deshalb laufend mit den Lücken in Ausrüstung und Ausbildung befasst. Der Ausbau der Armee muss weitergehen; wir müssen «die Kriegsbereitschaft dieses Instrumentes unserer Landesverteidigung auf die Stufe bringen, die auch das Ausland beeindrucken muss». Der Vorstand weist darauf hin, dass die Armee schon mit der bereits beschlossenen Ausrüstung, die noch nicht vollständig abgeliefert ist, jährlich mindestens 1500 Millionen Franken kostet, ohne Einrechnung einer späteren Teuerung. «Ein Militärbudget von 1800 Millionen durchschnittlich in den nächsten Jahren ist deshalb unvermeidlich und unausweichlich, wenn man auch nur die wichtigsten der hängigen Begehren erfüllen will.» Jährliche Aufwendungen in dieser Grössenordnung sind aber in Anbetracht der Teuerung, des Volkseinkommens und der gesamten Bundesausgaben keineswegs übertrieben.

An die Schweizerische Offiziersgesellschaft wurde eine Eingabe gerichtet, die den Bedenken über die Reduktion der Trainingsflugstunden Ausdruck gab. Der Bundesrat hat diese Einschränkung aufgehoben. Sparsamnahmen auf Kosten der Ausbildungszeit sind beim sehr kostspieligen Flugmaterial gefährlich und unangebracht.

Die Luftraumverteidigung bereitet überhaupt Schwierigkeiten besonderer Art. Wir müssen mit einer ernsten Bestandeskrisse bei der Flugwaffe rechnen. Der Kauf weiterer «Hunter»-Maschinen sollte erneut geprüft werden. Der Bestand sollte nicht unter 400

kampfbereite Flugzeuge absinken. Bei der Fliegerabwehr hat eine erfreuliche Modernisierung eingesetzt. Noch unbefriedigend sind die Verhältnisse bei der Leichten Flab in den Divisionen. Es gibt eine «blaue» und eine «grüne» Flab, deren Doktrin nicht ganz übereinstimmt. Ferner ist die «blaue» Flab wegen der Zusammensetzung aus Auszug und Landwehr ausbildungsmässig behindert. Die Motorisierung der 20-mm-Flab ist uneinheitlich und erlaubt keine Verschiebung einer Abteilung in einer Fahrt. Der Erfolg der Flab-Schiesskurse hängt weitgehend vom Wetter ab. Ein Flab-Uebungsgerät könnte hier wesentliche Fortschritte bringen.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hat ihre Kurse über psychologische Kriegsführung fortgesetzt. Die Kader aller Stufen müssen auf diese heimtückische Kriegsart vorbereitet werden. Die Armee muss auch im subversiven Krieg bestehen können.

Der Landwehr-Infanterie sind wohl junge Kommandanten inkorporiert worden, aber es fehlen noch die geeigneten jüngeren Zugführer. Ueber die Verjüngung der Heeresklassen hinaus sollten solche jüngere Zugführer in der Landwehr eingeteilt werden. Ferner fehlen bei den Landwehrverbänden Führerreserven in den Stäben, und die Nachrichtenkompanie sollte durch die Bildung einer Stabskompanie entlastet werden. Führerreserven sind auch in den Heereinheiten knapp. Wir haben keine Stellvertreter für die Korps- und Divisionskommandanten.

Der Entscheid über das Modell des Schützenpanzers wird begrüßt. Ein rascher Entschluss zugunsten eines bewährten Modells nützt meistens mehr als eine Eigenentwicklung, die längere Fristen bedingt. Die Artillerie ist bei der Armeereform zu kurz gekommen. Hier muss mit verschiedenen Mitteln die Verlängerung der Schussdistanzen angestrebt werden. Die Artillerie der Mechanisierten Divisionen ist mit Selbstfahrgeschützen auszurüsten. Die Nahsicherung der Stellungsräume liegt im argen; beschleunigte Abgab